



## **Länderbericht Luxemburg**

**September 2018 – 2022**

09/2022

### **1. Verfassungsregelungen**

2022: Die grundrechtliche Verankerung der Kinderrechte wird angestrebt. Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wurde im Jahr 1993 von Luxemburg ratifiziert. Sie ist der zentrale normative Bezugspunkt der luxemburgischen Kinder- und Jugendhilfe sowie des Kinder- und Jugendschutzes.

Das ASFT-Gesetz von 1998 in der geänderten Fassung von 2011 regelt die Beziehungen zwischen dem luxemburgischen Staat und den Einrichtungen im sozialen, sozialpädagogischen, medizinisch-sozialen oder therapeutischen Bereich. Das Gesetz sieht Mindestbedingungen vor, die Trägereinrichtungen erfüllen müssen, um eine Betriebsgenehmigung (Agrément) zu erhalten.

### **2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht**

Am 14. Juli 2014 wurde ein Gesetz verabschiedet mit dem sowohl die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt wurde als auch die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche verheiratete Paare ein Kind zu adoptieren. Gleichgeschlechtliche zivile Partnerschaften sind schon seit dem Gesetz vom 9. Juli 2004 möglich.

#### **2.1 Elterliche Sorge**

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 27. Juni 2018 wurde die gemeinsame elterliche Sorge in einem Text verankert.

#### **2.2 Abstammung, Adoption**

Ein neues Gesetz das das Abstammungsrecht abändern wird, wird aktuell ausgearbeitet. Hauptanliegen des Gesetzes ist, die Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Eltern zu entfernen (u.a.).

Auch die Reformierung des Adoptionsgesetz ist in Arbeit.

## **2.3 Vormundschaftsrecht**

Es wird zurzeit an einer Reform des Vormundschaftsrechts gearbeitet. Es handelt sich um eine umfassende Reform, die komplexe legislative und organisatorische Maßnahmen erfordert.

## **2.4 Pflegekindschaftsrecht**

Die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Pflegefamilien wird in Luxemburg durch dieselben Gesetze geregelt wie die Unterbringung in Heimstrukturen (Jugendschutzgesetz von 1992 und Kinder- und Familienhilfegesetz von 2008).

Die aktuelle Gesetzesreform sieht vor, Pflegefamilien zu diversifizieren und zu stärken, indem ihr legaler Status klar geregelt wird und Pflegefamilien sich auf unterschiedliche Fälle spezialisieren können (z.B.: Notfallpflege oder individualpädagogische Maßnahmen). Der Gesetzesentwurf 7994 sieht zudem vor, dass bei Jugendschutzverfahren vor Gericht die Pflegefamilie eines fremdplatzierten Kindes zwingend anzuhören ist.

## **3. Jugendrecht**

### **3.1 Kinder- und Jugendhilfe**

AEF – Kinder- und Familienhilfe Gesetz

Das Gesetz vom 16. Dezember 2008 über die Kinder- und Familienhilfe (AEF Gesetz) wurde 2011, drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, durch die großherzoglichen Verordnungen umgesetzt. Das AEF-Gesetz stellt das Wohl der Kinder und die Beteiligung der Betroffenen in den Mittelpunkt, definiert die verschiedenen Hilfsangebote und sieht die Einführung des Office national de l'enfance (ONE) vor. Das AEF-Gesetz zielt auf die Förderung der aktiven Beteiligung der Leistungsempfänger, eine bessere Leistungskoordination, die Vermeidung gerichtlich angeordneter Interventionen und Maßnahmen (déjudiciarisation), die Förderung von Prävention sowie die Diversifizierung der Hilfsmaßnahmen.

Im aktuellen Reformversuch des Jugendschutzgesetzes ist eine Verschmelzung des Jugendschutzes und der Kinder- und Familienhilfe in einem Gesetz vorgesehen. Durch die Zusammenführung der rechtlichen Grundlagen sollen Ressourcen gebündelt, Wege verkürzt, Abläufe klarer gestaltet und Hilfeempfänger besser betreut werden.

### **Zielpublikum der Kinder- und Familienhilfe**

Laut dem AEF-Gesetz von 2008 kann jedes Kind, jede(r) Jugendliche und jede(r) junge Erwachsene im Alter zwischen 0 und 27 Jahren, der sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg aufhält, Hilfsmaßnahmen beantragen.

Gemäß Artikel 3 des AEF-Gesetzes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Anspruch auf Hilfe, wenn sie entweder in ihrer körperlichen, geistigen, psychischen oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind, sich in physischer oder moralischer Gefahr befinden oder von sozialer und beruflicher Ausgrenzung bedroht sind.

## **Akteure**

Die Generaldirektion der Kinder- und Familienhilfe (DG AEF) ist die Abteilung des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugendliche, die mit der strategischen Steuerung des Kinder- und Familienhilfesektors betraut ist.

Ihre Aufgabe ist die Umsetzung politischer Aufträge in den Bereichen der Kinderrechte, der Adoption, der Entwicklung verschiedener Strategien und neuer Ansätze im Bereich der Kinder- und Familienhilfe, der Umsetzung des gesetzlichen Rahmens, der Bestimmung des Finanzierungsmodus und der Qualitätsentwicklung.

Das nationale Jugendamt (Office National de l'Enfance – ONE) ist die zentrale nationale Behörde für die Anfrage, Finanzierung und Verwaltung von Hilfen.

Die Coordinateurs de Projet d'Intervention, CPI (Fallkoordinator\*innen) erfüllen Teile der fachlichen Kernaufgaben des ONE – Falleinschätzung, Koordination von Hilfen, Förderung von Partizipation. Beide sind gesetzlich mit der AEF 2008 entstanden und operativ seit 2011.

## **3.2 Kinder- und Jugendschutz**

Das Jugendschutzgesetz von 1992 (Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse) wird aktuell reformiert. Es wird eine rechtliche Trennung des Jugendschutzrechtes und des Jugendstrafrechtes angestrebt sowie eine Stärkung der Kinderrechte.

Das noch gültige Jugendschutzgesetz hebt das staatliche Wächteramt hervor und stellt den „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Verwahrlosung“ und den „Schutz der Gesellschaft vor delinquenten Jugendlichen“ in den Mittelpunkt. Es bezieht sich auf Fälle von Delinquenz und Devianz (u. a. Schulabsentismus, Prostitution, Betteln, Vagabundieren) und auf physische, psychische, soziale und moralische Gefährdungen. Hilfen werden in diesem Sinne als Eingriffe in die Familien zum Schutz des Kindes und zum Schutz der Gesellschaft verstanden.

## **Zielpublikum der Kinder- und Familienhilfe**

Das Gesetz bezieht sich auf alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kinder und Jugendliche (Minderjährige, ggf. bis 21 oder 25 Jahre), die in Luxemburg wohnen und auf alle Vergehen, die im luxemburgischen Territorium stattgefunden haben.

Das zuständige Ministerium ist das Justizministerium.

## **Akteure**

Zentraler Akteur und zuständig für die Initiierung von Inobhutnahme und Fremdunterbringung (mesure de garde), Erziehung (éducation) oder Schutz (préservation), ist das Jugendgericht (tribunal de la jeunesse) und die Staatsanwaltschaft. Ein Fall kann durch die Eltern, die Erziehungsberechtigten, das Kind selbst, aus der allgemeinen Bevölkerung, die Polizei oder die Fachkräfte bspw. aus dem Bildungs- oder Gesundheitswesen gemeldet (signalisiert) werden.

### **3.3 Jugendstrafrecht**

Ein neues Jugendstrafrecht ist in Arbeit. Es sieht u.a. ein eigenes Jugendgericht und neue, kinderrechtsbasierte Strafverfahren vor. Die jugendliche Person muss zwingend von einem Anwalt ihrer Wahl unterstützt werden. Geplant ist ein Mindestalter von 14 Jahren, ab dem der oder die Betroffene zur Verantwortung gezogen werden kann. Verboten wird sein, Minderjährige im Erwachsenenvollzug zu inhaftieren. Die maximal mögliche Freiheitsstrafe wird im vorgesehenen Jugendstrafrecht auf zehn Jahre halbiert. Junge Erwachsene bis 21 Jahre können demnach auch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, wenn ein Gutachten ihre geistige Unreife belegt.

### **3.4 Organisations- und Verfahrensrecht**

Diverse Rahmenvereinbarungen (conventions cadre) zur Umsetzung des AEF-Gesetzes etc.

Fanny Dedenbach (Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse)

Nancy Carier (Ministère de la Justice)